

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 155 (2004)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Das Kloster Einsiedeln als Waldbesitzer im 16. und 17. Jahrhundert  
**Autor:** Bitterli, Daniel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1098125>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Kloster Einsiedeln als Waldbesitzer im 16. und 17. Jahrhundert

DANIEL BITTERLI

Keywords: Forest history; claustral dominion; forest utilisation; regalian forest right; Einsiedeln, Switzerland. FDK 902 : 922 : (494)

Das Kloster Einsiedeln ist heute der grösste private Waldbesitzer in der walddreichen, voralpinen Region und sogar der ganzen Schweiz.<sup>1</sup> Bereits bei seiner Gründung im 10. Jahrhundert besass es einen Grossteil dieser Waldungen.<sup>2</sup> Im vorliegenden Aufsatz soll dargestellt werden, wie es dazu kam, dass das Kloster im Verlaufe des 17. Jahrhunderts in diesen Waldungen Nutzungsrechte (zurück-)kaufen musste, um diese zur Holznutzung zu brauchen. Mit dieser Frage sind zahlreiche Probleme der damaligen Waldnutzung verknüpft.

Das Kloster verfügte seit seiner Gründung 934 über ein ausgedehntes Gebiet. Am 2. September 1018 vergab Kaiser Heinrich II. den ganzen «finsternen Wald» dem Stift Einsiedeln, darin enthalten die Wälder, Alpen, Forste, Täler, Sümpfe, Ebenen, Matten, Weiden, Wasserflüsse, Fischereien und Wildbanne mit allen Nutzungsrechten.<sup>3</sup> Im Verlauf des etwa 300 Jahre dauernden Marchenstreits mit Schwyz musste das Kloster nach 1217 seinen Anspruch auf die Gebiete im oberen Alp- und Sihl tal aufgeben. Damit ging fast die Hälfte seines ursprünglichen Besitzes verloren.<sup>4</sup> Nachdem dem Land Schwyz 1394 die Schirmvogtei über die Waldstatt Einsiedeln übertragen worden war, erhielt es, im Zuge des 1414 zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln eingegangenen Landrechtsvertrags, im Jahr 1424 von Kaiser Sigismund auch die Kastvogtei über das Kloster zugesprochen. Dies wurde Schwyz, trotz der vom Gotteshaus dagegen erhobenen Beschwerde, 1433 auf dem Reichstag in Basel bestätigt.<sup>5</sup> Um die Mitte des 15. Jahrhunderts sicherten sich auch die eingesessenen Bewohner der Waldstatt, die Waldleute<sup>6</sup>, ein Mitspracherecht bei allen die Waldstatt betreffenden Angelegenheiten. Die sogenannten «drei Teile» – der von Schwyz gewählte in der Waldstatt wohnhafte Vogt, das Kloster und die Waldleute – entschieden nun über die Nutzung der kollektiven Güter (Allmenden), sprich die Wiesen, Weiden und Wälder.<sup>7</sup> Das Kloster behielt aber bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft grundherrliche Rechte über die Waldstatt Einsiedeln. Bei der Waldnutzung kam es immer wieder zu Konflikten zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Land Schwyz, da sich Schwyz mehrfach in die Waldnutzung bzw. -verkäufe durch

die Waldstatt in der Allmend einmischte. Auf Grund der verfassungsrechtlichen Situation hatte das Kloster keine Möglichkeit, Teile des Allmendwalds von der Genossenschaft zu erwerben. Die Holznutzungsrechte mussten daher von Privaten erworben werden. Damit sind auch die Nutzungsrechte an sondergenutzten Gütern (als Teile der Allmend) angesprochen, bei denen Wald und Boden bzw. Holz- und Weidenutzung häufig auf zwei verschiedene Besitzer aufgeteilt waren. Dieser Eigentumsbegriff unterscheidet sich stark vom modernen Eigentumsverständnis, bei dem von einem vollumfänglichen Verfügungsrecht über ein Gut ausgegangen werden kann. An einem Beispiel aus den Quellen des Klosterarchivs Einsiedeln sollen die Probleme, die sich aus solchen Holznutzungsrechten für die klösterliche Statthalterei ergaben, aufgezeigt werden.

## Wachsende wirtschaftliche Bedeutung der Holznutzung

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg die wirtschaftliche Bedeutung der Holznutzung in der Region stark an. Der Grund dafür war, dass sich die Stadt Zürich neben dem Sihlwald weitere Quellen für die Brennholzversorgung zu erschliessen suchte.<sup>8</sup> Auf Grund der geographischen Lage der Region Einsiedeln am Oberlauf der Sihl war die Möglichkeit gegeben, das Holz auf dem Wasser nach Zürich zu trifteln. Für die Waldbesitzer der Region, allen voran das Land Schwyz, das Kloster und vereinzelte Private, war die Verlockung gross, ihre Wälder zu Bargeld zu machen und gleichzeitig zusätzliches Weideland zu gewinnen.

Im Jahr 1592 schloss das Land Schwyz, das im Gebiet Iberg über ausgedehnte Wälder verfügte, die jedoch für die eigene Holzversorgung nur schwer zu nutzen waren, einen Vertrag mit dem Zürcher Sihlamt über die jährliche Lieferung von zunächst 15 000 Sihlblütschi.<sup>9</sup> Die Schwyzer nahmen den in den folgenden Verträgen angebrachten Zusatz – «so vil jeder zyt möglich» – offenbar wörtlich und lieferten fortan Holz in gewaltigen Mengen von bis zu 60 000 Blütschi jährlich.<sup>10</sup> Da sie das Holz zu einem für die Zeit unglaublich tiefen Preis<sup>11</sup> ver-

<sup>1</sup> DER WALD IM KANTON SCHWYZ 1994, S. 31.

<sup>2</sup> Pater Dr. Thomas Locher, ehemaliger Statthalter des Klosters Einsiedeln, hat mir freundlicherweise den Parzellenplan des Stifts (1998) zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> RINGHOLZ 1904, S. 54.

<sup>4</sup> BRÄNDLI 1986, S. 73. Im Rahmen dieses Artikels wird nicht näher auf den Marchenstreit eingegangen, siehe dazu SABLONIER 1990, S. 148–150, BRÄNDLI 1986, S. 71–81, RINGHOLZ 1904, S. 74–142 oder DAE Vol. II Litt. K XIII.

<sup>5</sup> STEINAUER 1861, S. 50.

<sup>6</sup> Es sind damit die Bewohner gemeint, die das volle Bürger- bzw. Land oder Dorfrecht hatten, im Unterschied zu den Hintersassen.

<sup>7</sup> Die drei Teile sind 1399 erstmals belegt (<http://www.dhs.ch/externe/protect/textes/d/D710.html>, 14. Juni 2004) oder 150 Jahre Genossamen des Bezirks Einsiedeln 1999, S. 5. Als politische Behörde wurden sie aber sicher erst nach dem Übergang der Vogtei über Einsiedeln an Schwyz 1424 wirksam. In DAE Litt. K, XXII, S.63, ist folgender Vermerk zu finden: «Des Gotteshauses ältere Hoffrodel thut kein Meldung der dreyen Theilen, eines Vogts, und gemeiner Waldleuthen, sondern seyn diese drey Theile erst umb das Jahr 1450 auffkommen...»

<sup>8</sup> StAZ A. 65. 1. Im Jahr 1577 berichten Baumeister Tomann und Vogt Stampfer aus Zürich, dass «üwer Sillwald dermassen sich entblösst [habe], das üch und den üweren über zwey oder dry jaren uffle lengst, darus nitt wirt wie bis har beholzung gäschähnen können. Deswegen myn herren die Rättenherren für ein notturft achteten hier in gut zytlicher vortrachtung ze haben.» Vgl. auch 650 JAHRE ZÜRCHERISCHE FORSTGESCHICHTE 1983.

<sup>9</sup> StAZ A. 65.1 (1592) und DETTLING 1895, S. 45. Das damals vereinbarte Mass der Blütschi, 7 «Werchschuh» lang (etwa 2,1 m), ohne die beiden Schrötte, und am dünneren Ende mindestens 9 Zoll (etwa 30 cm) Durchmesser bildete für alle folgenden Verträge den Standard.

<sup>10</sup> Vgl. DETTLING 1895, S. 49. Die riesigen Holzmengen konnten von den Zürchern zeitweise fast nicht mehr bewältigt werden. Gemäss Sihlherr Hans Jacob Schwytzer hatte man bei Hochwasser «khein [so] grosser Sammler, das man dasselbig [Holz] in ir könne zusammen lassen und gibt dann rechenbruch». StAZ A. 65.1 (1636).

<sup>11</sup> 1589 kostete ein Klafter Buchenholz 784 Heller, Tannenholz 504 Heller, 1592 kostete ein Klafter Buche, Tanne oder Ulme nur noch 302 Heller.

kaufen, schalteten sie bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ihre potenziellen Mitkonkurrenten aus der Region praktisch aus. Erst im Jahr 1688, zu einer Zeit als die Schuldenlast des Klosters sehr gross war<sup>12</sup>, trat das Kloster in Kontakt mit dem Zürcher Sihlamt. In der Folge vereinbarten sie einen ersten Vertrag über die Lieferung von 80 000 Stück Sihlholz aus dem Ahoren- und 21 000 bis 22 000 Stück aus dem Krummenflüelwald.<sup>13</sup> Im folgenden Jahrzehnt verkaufte das Kloster jedes Jahr grosse Mengen von Holz an das Zürcher Sihlamt.<sup>14</sup> Mit dem Beginn des Klosterneubaus um 1703 kam der Holzhandel vorübergehend zum Erliegen, da der Neubau selber viel Bauholz sowie Brennholz für die Kalk- und Ziegelbrennerei erforderte.<sup>15</sup> Ab 1715 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts liess das Kloster wiederum vereinzelt grosse Kahlschläge vornehmen und das Holz ans Sihlamt liefern.<sup>16</sup>

Das Kloster hätte sich diese Geldquelle sicherlich gerne schon früher erschlossen, allerdings stellte sich, abgesehen davon, dass der Holzhandel lange Zeit fest in der Hand von Schwyz war, zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein grundsätzliches Problem: Das Kloster, welches selber einen grossen Holzverbrauch hatte, verfügte im Amt Einsiedeln nämlich nur über wenige eigene oder sondergenutzte Wälder.

Im Stiftsarchiv Einsiedeln ist eine interessante Verwaltungsquelle aus dem Jahr 1691 erhalten: das sogenannte «Waldbuch Pro Oeconomia Einsidlen».<sup>17</sup> Im Waldbuch sind die klösterlichen Wälder im Amt Einsiedeln benannt und ihre Marchen aufgelistet. Ausserdem wurde in einigen Fällen festgehalten, wann und von wem die Wälder in den Besitz des Klosters übergangen oder es wird auf die jeweiligen Kaufbriefe verwiesen.

Interessanterweise zeigt sich nun, dass das Kloster zwischen 1622 und 1691, also in einer Phase, wo durch den von Schwyz betriebenen grossflächigen Holzschlag der Preis tief war, seinen Waldbesitz beträchtlich ausbaute und nicht weniger als 18 Wälder kaufte.<sup>18</sup> Auf Grund der verfassungsrechtlichen Situation konnte das Kloster nur mit der Zustimmung aller drei Teile der Waldstatt Allmendwald kaufen, was aber durch die Verweigerung des Landes Schwyz häufig verhindert wurde. Die einzige Möglichkeit, den klösterlichen Waldbesitz zu vergrössern und sich längerfristig am Holzgeschäft zu beteiligen, ohne gleichzeitig die eigene Holzversorgung zu gefährden, lag daher im Kauf von Holznutzungsrechten von Privaten. Wie kam es aber dazu, dass das Kloster als grundherrlicher Besitzer im 17. Jahrhundert im grossen Stil Nutzungsrechte am Wald erwarb?

## Die Entstehung von Privatwald

Das Land, welches das Kloster selber bewirtschaftete, wurde im Laufe des Hochmittelalters zumeist als zinspflichtiges Erb-

lehen verliehen.<sup>19</sup> Die Bauern rodeten und zäunten einen Teil des Landes ein und führten es in individuelle Nutzung über. In einer Abhandlung aus dem Jahr 1662 über die Entstehung der Waldstatt beschreibt Abt Plazidus<sup>20</sup>, dass sich in den Jahren 946 und 973 noch keine Waldleute ausserhalb des Klosters befunden hätten. Erst nach und nach wurden ihnen «um eines gewissen bodenzins» vom Gotteshaus erlaubt, die «güeter inzuoschlagen, die zu bauen und zu bewerben».<sup>21</sup>

Mit Bezug auf die Rodung und das anschliessende Einzäunen des Grundstücks – hier mit dem Wort «inzuoschlagen» umschrieben – ist anzumerken, dass es sich in der frühen Phase der Besiedelung eher um eine temporäre Erschliessung in Form einer Wald-Feld-Wirtschaft und nicht um eine dauerhafte Behauptung von waldfreien Flächen handelte.<sup>22</sup> Dieses voralpine, durch bäuerliche Viehwirtschaft geprägte Streusiedlungsgebiet wurde von zahlreichen Einzelhöfen aus bewirtschaftet, die individuell gerodete Wiesenflächen und Waldweide umfassten.<sup>23</sup> Haus, Äcker, Wiesen und Wald waren geradezu die Merkmale eines Einzelhofs und gehörten zu dessen wirtschaftlicher Grundlage.<sup>24</sup> Mit Sicherheit lässt sich sagen, dass sich auf diesen individuell genutzten Gütern auch Wald befunden haben musste, denn im Waldstattbuch von 1572 wird das Schlagen und Verkohlen von Holz auf sondergenutzten Gütern dem Leheninhaber explizit erlaubt.<sup>25</sup>

Die Erblehen verblieben der Familie eines Lehensmannes und konnten vererbt werden, wobei dabei dem Kloster beim Tode des Lehensmannes ein sogenannter Fall, eine Art Erbschaftsteuer, entrichtet werden musste.<sup>26</sup> Die Juristen des Spätmittelalters entwickelten den Begriff des geteilten Eigentums, «*dominium directum*» (bzw. *dominium superius*) des Grundherrn und «*dominium utile*» (*dominium inferius*) des Leheninhabers. Während das «*dominium utile*» zunächst ein Recht an einer fremden Sache war, wurden aus den beiden Begriffen mit der Zeit zwei «inhaltlich verschiedene, aber gleichwertige Teilrechte».<sup>27</sup> Es bleibt festzuhalten, dass im Mittelalter und in der frühen Neuzeit eine Eigentumsvorstellung vorherrschte, die von der modernen stark abweicht. Der Vorstellung, dass Eigentum unteilbar sei, war damals noch fremd.<sup>28</sup> Das mittelalterliche Denken kreiste daher vielmehr um Nutzungsmöglichkeiten und -rechte als um einen abstrakten Begriff von Eigentum, zumal die meisten Bauern Güter nur als Lehen «besitzen» konnten. Tatsächlich ging die Aufteilung des Eigentums noch weiter als das juristische «Ober-» und «Untereigentum». So konnte ein Gut nochmals an verschiedene Eigentümer mit Holz-, Weide- und sogar Streubesitz aufgeteilt werden. Mit der Zeit verlor das Kloster als Obereigentümer immer mehr Einfluss über die Güter und erhielt lediglich noch die Grundzinsen.<sup>29</sup>

<sup>12</sup> Vgl. OPPENHEIMER 1949, S. 67 und 68. Demnach hatte sich unter Abt Augustin Reding (1670–1692) eine Schuldenlast von etwa 140 000 Gulden angehäuft.

<sup>13</sup> StAE A. ES 10 (1688).

<sup>14</sup> Gemäss der Buchführung des Zürcher Sihlams von 1689–1703 lieferte das Kloster 204 966 Blütschi. Vgl. StZ III. C 210ff. Nach Abzug der Lohnkosten fürs Schlagen und Flössen, die etwa zwei Drittel ausmachten, ergab dies einen Reingewinn von etwa 15572 lb. Zürcher Währung, was in Einsiedeln 19465 lb. entsprach. (Im Sihlamt wurde 1 Gulden = 2 lb. gerechnet, in der klösterlichen Statthaltereie mit 1 Gulden Zürcher Währung = 2,5 lb. Vgl. StZ III. C 210ff. und StAE A. WP 2.)

<sup>15</sup> Vgl. OPPENHEIMER 1949, S. 69.

<sup>16</sup> Vgl. StAE A. ES 10 und StZ III. C 200ff und III. C 19. Ab 1771 wurde zudem zugeschnittenes Bauholz ans Zürcher Bauamt geliefert.

<sup>17</sup> StAE A. WO 3, Waldbuch von 1691.

<sup>18</sup> StAE A. WO 3, sowie zahlreiche Kaufbriefe.

<sup>19</sup> Vgl. dazu WULLSCHLEGER 1978, S. 40.

<sup>20</sup> Plazidus Reimann, Abt von 1629–1670. In seine Amtszeit fällt der erbitterte Streit zwischen dem Kloster und Schwyz über die Landeshoheit. Vgl. MERTEN 1979, S. 11ff.

<sup>21</sup> StAE A. CQ 1, S. 3.

<sup>22</sup> SABLONIER 1990, S. 174. SUMMERMATTER 1995 (S. 128) bezeichnet solche Güter als «sondergenutzte Güter» bzw. «Sonderweiden».

<sup>23</sup> Vgl. dazu SUMMERMATTER 1995, S. 128.

<sup>24</sup> Ebd. Vgl. dazu auch SABLONIER 1990, S. 160. Gestreute Hof-siedlungen oder Talsiedlungen haben im Vergleich zu zeitgenössischen Siedlungen im Mittelland weniger starre Siedlungs- und Nutzungsmuster.

<sup>25</sup> Kothing, Rechtsquellen, S. 185, Zif. 92.

<sup>26</sup> Kothing, Rechtsquellen, S. 155, Zif. 11. Gemäss HENGGELER 1955, S. 1167, bestand der Fall in der Regel aus der Abgabe des sogenannt besten Stücks, sei es nun Vieh oder Kleidung.

<sup>27</sup> STRAUCH 1984, S. 273–293 und VON BELOW & BREIT 1998, S. 5.

<sup>28</sup> VON BELOW & BREIT 1998, S. 9.

<sup>29</sup> WULLSCHLEGER 1978, S. 41.

## Das Vorkaufsrecht des Klosters

In vielen Gebieten der Schweiz konnten die Inhaber von Erblehen seit dem Spätmittelalter ohne Mitwirken des Lehensherrn ihre Lehen verkaufen, verpachten und auch verpfänden.<sup>30</sup> Im Fall der Waldstatt Einsiedeln sicherte sich jedoch das Kloster als Grundherr ein Vorkaufsrecht. Gemäss dem Waldstattbuch mussten die potenziellen Verkäufer ihre Güter zuerst dem Kloster anbieten und nur wenn dieses kein Interesse daran zeigte, konnte es jemandem, der in der Waldstatt «gesessen», oder einem, der in die Waldstatt ziehen würde, angeboten werden.<sup>31</sup> Im Jahre 1676 machte Schwyz dem Kloster dieses Vorkaufsrecht mit Berufung auf den Landrechtsbrief von 1414 streitig. Offenbar waren die Schwyzer der Meinung, dass das Kloster zu viele Nutzungsrechte kaufte. Das Kloster berief sich auf den oben erwähnten Paragraphen des Waldstattbuchs und entgegnete, was es für eine «herrlichkeit» sei, wenn ein Waldmann sein Lehensgut nicht dem Grundherrn verkaufen dürfe.<sup>32</sup> Sie hätten zwar bei Gelegenheit einige Käufe getätigt, doch habe man gleichzeitig auch einiges wieder veräussert, weil zu viele Güter das Kloster eher belasten würden.<sup>33</sup> Im Fall des Vorkaufsrechts blieb es beim Alten, die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kloster und Schwyz darüber blieb bestehen. Anlässlich eines Streites über zwei Wälder, die das Kloster im Alptal gekauft hatte, rechtfertigte Abt Augustin<sup>34</sup> die Waldkäufe des Klosters mit dem Hinweis, dass Wald als Vorrat zu kaufen vor allem den Waldleuten zugute komme. Das Kloster kaufe ja nicht Wald, um jemanden zu schädigen, vielmehr mangle es auf diese Weise niemandem an Holz. Ausserdem hätte das Kloster verschiedenen Waldleuten nach dem grossen Brand<sup>35</sup> mit Bauholz ausgeholfen, was viele dankbare Waldleute bezeugen könnten.<sup>36</sup> Der Abt stellte die Waldkäufe des Klosters als Freundschaftsdienst gegenüber den Waldleuten und als Vorbeugung gegen drohenden Holzangel dar. Der Abt erwähnte aber mit keinem Wort, dass sicher auch handfeste finanzielle Interessen hinter diesen Käufen lagen. Umso mehr als er weiter ausführte, dass die beiden Wälder zum Hauen und Wegführen, vermutlich nach Zürich, gekauft wurden. Der angesprochene drohende Mangel an Holz könnte einerseits darauf hinweisen, dass das Kloster und Andere die Abholzung in den gemeinen Wäldern bereits weit vorangetrieben hatten. Andererseits diente es auch als Argument, um das Vorkaufsrecht des Klosters innerhalb seiner Grundherrschaft zu legitimieren.<sup>37</sup> Trotz dieser Meinungsverschiedenheit machte das Kloster weiterhin unbeirrt Gebrauch von seinem Vorkaufsrecht, wobei sich einzelne Waldleute immer wieder in Schwyz darüber beschwerten. Gemäss einer Dorsualnotiz von unbekannter Hand liess man die Sache nach «beyderseitiger protestation» aber jeweils bewenden.<sup>38</sup>

<sup>30</sup> Vgl. dazu RÖSENER 1991 und 1995.

<sup>31</sup> Kothing, Rechtsquellen, S. 161, Zif. 30.

<sup>32</sup> StAE A. TO 3, S. 3. Zu finden in den Akten «betreffend das recht, welches das Gotteshaus praetendiert, in Einsiedeln ungehindert Häuser und liegende Güter an sich zu kaufen»: A. TO 1–16.

<sup>33</sup> StAE A. TO 3, S. 5.

<sup>34</sup> Augustin Reding von Biberegg, Abt von 1670–1692.

<sup>35</sup> Abt Reding bezieht sich hier auf den Dorfbrand von 1680, dem auch das Rathaus zum Opfer fiel. Vgl. dazu auch 150 JAHRE GENOSAMEN DES BEZIRKS EINSIEDELN 1999, S. 57.

<sup>36</sup> StAE A. TO 7.

<sup>37</sup> Das Schwyzer Landrecht verbot übrigens generell den Verkauf oder anderweitige Vergabe von liegenden Gütern an Klöster. Vgl. Kothing, Landbuch, S. 55, Fol. 43.

<sup>38</sup> StAE A. TO 7 (Dorsualnotiz).

## Geteilte Nutzung und geteiltes Eigentum

Bei den angesprochenen Waldkäufen des Klosters fällt auf, dass oftmals nur Nutzungsrechte am Holz erworben wurden, während das Atzungsrecht (Weiderecht) beim Verkäufer blieb. Das Holznutzungsrecht war also nicht ein Recht an einer fremden Sache, vielmehr war die eigentliche Sache aufgeteilt. Das Holznutzungsrecht ergibt sich dann primär aus dem Besitz des Waldes und das Atzungsrecht aus dem Besitz der Weide. Daneben können auch noch «sekundäre» Nutzungsrechte existieren, etwa das Recht des Weidebesitzers, Zaunholz zu schlagen. Dies war unter anderem auch im Ahorenwald<sup>39</sup> des Klosters Einsiedeln der Fall. Dort erwarben die Schwestern des Klosters Au das Atzungsrecht, sprich den Boden, und bekamen zusätzlich das Recht, Bau- und Zaunholz zu hauen.<sup>40</sup> Anhand des Seichtenbodens im Gross bei Einsiedeln soll noch etwas ausführlicher auf diesen Sachverhalt eingegangen werden. Auf dem Seichtenboden stand ein Wald, den das Kloster Einsiedeln 1692 von Georg Bissig erwarb. Dieser bestätigte mit dem Kaufbrief, dass er seinen eigentümlichen Wald «für frey, ledig und los» zum Kauf gegeben habe, mit allen Rechten, wie er und die früheren Besitzer sie innegehabt hatten.<sup>41</sup> Das Gotteshaus bezahlte 80 Kronen und konnte dafür diesen Wald fortan «besitzen, nutzen und niesen», diesen «vertauschen», verkaufen und damit nach Belieben verfahren. Weiter wurde festgehalten, dass, falls das Kloster diesen Wald früher oder später ausstocken würde, Bissig zwar in diesem Wald sein Vieh weiden lassen könne, jedoch dem Jungwuchs keinen Schaden zufügen dürfe.<sup>42</sup>

Wie bei anderen Wäldern und Weiden gab es auch zwischen dem Seichtenbodenwald und dem Seichtenboden keine räumliche Trennung. Wichtig ist, dass im Kaufbrief der Wald zwar als «eigen, frey und ledig» bezeichnet wurde, jedoch das Weiderecht nicht erwähnt wurde, denn dieses befand sich nach wie vor im Besitz von Bissig. Dem Gotteshaus gehörte nur der Wald und damit die freie Verfügbarkeit über das Holz, sprich das (primäre) Holznutzungsrecht. Bissig besitzt nur noch die Weide und somit die Atzung. Es gibt nun also zwei primäre Nutzungsrechte auf dem Seichtenboden. Das Kloster könnte den ganzen Wald «umhauen» und er würde immer noch ihm gehören. Das bedeutet, das Kloster könnte im Extremfall sogar etwas besitzen, das es gar noch nicht oder nicht mehr gibt, nämlich den Wald, der in den einer Abholzung folgenden Jahren auf dem Seichtenboden wieder heranwachsen würde.

Zwischen den Inhabern der verschiedenen Nutzungsrechte kam es immer wieder zu Konflikten. Nach jahrelanger Nutzung als Weide «vergassen» wohl manche Besitzer, dass ihnen das Holz auf der Weide nicht gehörte, zumal sie oftmals beschränkte Holznutzungsrechte wie etwa den Bezug von Zaunholz innehatten, die einen gewissen Spielraum bezüglich der Holzmenge offen liessen.

Diese Aufteilung in verschiedene Nutzungsrechte wurde im 19. Jahrhundert mit dem Aufkommen des modernen Forstwesens als ein grundlegendes Problem angesehen. Im Jahre 1869 schrieb der ursprünglich aus der March stammende Kantonsforstmeister von Thurgau, Anton Schwyter, in seinem Bericht über den Zustand der Wälder in der March: «Unbestreit-

<sup>39</sup> Der Wald befindet sich noch heute im Besitz des Klosters und liegt am linken Ufer des Sihlsees, wo die Minster in den See fliesst.

<sup>40</sup> StAE A. VO 8.

<sup>41</sup> StAE A. GP 13.

<sup>42</sup> Ebd.

bar ist der Waldeigentümer durch das Atzungsrecht in der Bewirtschaftung der Waldungen vielfach gehemmt; er kann die ihm nöthig erscheinenden Verbesserungen nicht ausführen, wie er wünscht, der Besitzer, der Weide kann ihn auf alle erdenkliche Weise schädigen und benachtheiligen. Es ist daher sehr im Interesse des Waldbesitzers, solche Berechtigungen auszulösen und dadurch die vollständig freie Benutzung und Bewirtschaftung seines Eigenthums zu sichern.»<sup>43</sup> Auch das Kloster nahm im 19. Jahrhundert Waldarrondierungen vor, das heisst, Wald und Weide wurden endgültig getrennt. Dabei wurde etwa das auf dem Miessegwald lastende Weiderecht losgekauft und der sonnenhalb gelegenen Miessegwald, der «grösstenteils in offenem Weideland bestand», im Jahre 1887 aufgeforstet. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der oben erwähnte Ahorenwald. Im Jahr 1885 kaufte das Kloster nämlich «das auf dem Ahorenweidwald zu Gunsten des Frauenklosters in der Au – als Eigentümer der Weide – gelastete Weide u. Grundeigentumsrecht» zurück. Bei diesem Rückkauf stützte man sich sogar noch auf die Urkunde von 1676<sup>44</sup>, in der sich das Kloster das Vorkaufsrecht reserviert hatte. Erst 1895 waren sämtliche Waldungen des Klosters frei von fremden Nutzungsrechten.<sup>45</sup>

## Der Krummenflüeliwald im Euthal

Anhand des Krummenflüeliwaldes, in dem wie in vielen anderen Stiftswäldern im Laufe des 17. Jahrhunderts vom Kloster die Holznutzungsrechte erworben wurden, sollen nun einige Probleme im Zusammenhang mit dem geteilten Eigentum etwas ausführlicher dargestellt werden. Die Quellenlage zu diesem Wald ist ausserordentlich gut: So ist nicht nur eine Kopie des Kaufbriefs<sup>46</sup> erhalten, sondern es existiert ein Eintrag im Waldbuch<sup>47</sup> und eine umfangreiche Beschreibung eines Streits im Tagebuch des Statthalters Pater Joseph Dietrich.<sup>48</sup>

Am 28. Juli 1636 kaufte Statthalter Nägelin den Krummenflüeliwald von Meister Jörg Schädler Schnider für 200 Kronen und 1 Mütt Mehl. Gemäss dem Kaufbrief sollte alles Holz, «jung und alts, klein und gross» und was künftig wachsen werde von nun an dem Gotteshaus gehören. Der Besitzer der Krummenflüeliweid sollte einerseits das Atzungsrecht haben und andererseits soviel Holz schlagen dürfen, wie für den Zaun<sup>49</sup> der Krummenflüeliweid notwendig sei.<sup>50</sup> 50 Jahre später kommt es zwischen dem Kloster und dem Besitzer der Krummenflüeliweid jedoch zum Streit, weil der gegenwärtige Besitzer Alt-Seckelmeister Hans Kälin sowohl in diesem als auch in den vorhergehenden Jahren Holz geschlagen und weggeführt habe. Aus diesem Grund wurde Kälin von Statthalter Dietrich am 19. September 1686 in das Krummenflüeli im Euthal zitiert. Am Morgen dieses Tages machte sich der Statthalter, wohl weil er dem Ganzen einen offiziellen Charakter geben wollte, in Begleitung von Vogt Wissman, Vogt

Gyr, Richter Mathias Wikart, Weibel Zacharias Birchler und Werkmeister Jacob Birchler als «unparteyische leute» auf den Weg. Als die Gruppe am vereinbarten Ort eintraf, war von Kälin nichts zu sehen; darum beschloss man, nachdem ein «Expresen» mit der Aufforderung an Kälin, sich einzufinden, losgeschickt worden war, den Augenschein ohne ihn einzunehmen. Zusammen schritten sie dann gemäss dem Lohenbüchlein<sup>51</sup> die Marchen ab. Als man sich anschliessend mit einer Suppe, Honigküchlein und einem guten roten Schaffhauser stärkte, traf endlich Kälin in der Begleitung des damaligen Seckelmeisters, seines Schwiegersohnes Hans Jacob Wikerdt, ein und setzte sich dazu. Der Statthalter warf Kälin vor, er habe nicht nur im Krummenflüeliwald, sondern auch auf der anderen Seite der Runs, im Euthalsberg, Holz gehauen und somit das Gotteshaus geschädigt. Kälin wollte aber nichts davon wissen, sondern meinte, er habe nur sein eigenes Holz gehauen. Ausserdem habe das Kloster den Wald bereits 1635, also vor 50 Jahren, erworben, in welcher Zeit viel Holz gewachsen sei.<sup>52</sup> Der Statthalter antwortete hierauf, dass er und die Unparteiischen sehr wohl gesehen hätten, was für Holz Kälin gehauen habe. Weil er sich aber nicht auf ein «gefecht» einlassen wollte und er sah, dass mit Kälin nicht zu diskutieren war, zog er sich sodann zurück. Diese Sache liess der umtriebige Statthalter Dietrich jedoch nicht auf sich sitzen. Am 29. Oktober 1686 trafen sich die beiden Parteien wiederum im Krummenflüeli. Auf der einen Seite Alt-Seckelmeister Kälin, sein Schwiegersohn und der Schreiber Joseph Curriger. Daneben waren als Begleiter von Statthalter Dietrich Alt-Vogt Marti Gyr, Alt-Seckelmeister Baschi Gyr, mit zwei Söhnen, und «unser Werchmeister, unser Metzger unnd unser Senn [!]» dabei. Als zusätzliche gewichtige Zeugen waren auch Bartlima Mettler, der Landvogt von Schwyz, und Carli Schindler, der Landschreiber von Baden, der den angrenzenden Euthalsberg an das Kloster verkauft hatte und somit über die Marchen Bescheid wusste, eingeladen. Bevor aber die beiden letztgenannten Herren eintrafen, begannen sich Kälin und der Statthalter bereits zu streiten. Der Statthalter hielt ihm erneut vor, dass er in diesem Wald unerlaubterweise viel Holz gehauen habe; dies, obwohl im Kaufbrief ausdrücklich festgehalten sei, dass alles Holz in dieser Krummenflüeliweid, «was ist und in ewigkeit wachsen wirdt», dem Gotteshaus gehöre. Darauf konterte Alt-Seckelmeister Kälin, dass er nichts gehauen habe, als «was innert 50 Jahren, da das Gotteshaus den Wald erkaufft habe, erst aufgewachsen seye». Der Statthalter wies ihn nun auf etliche Stämme hin, die offenbar einen beträchtlichen Durchmesser hatten, und fragte, ob er wirklich der Ansicht sei, dass innert 50 Jahren solche Stämme heranwachsen könnten. Kälin bejahte dies und fügte hinzu, dass er auch weiterhin gewillt sei, solche Bäume zu schlagen, da sie ihm zu viel Schatten auf seine Weide werfen.

Nun wies der Statthalter den Kälin auf weiteres gefällttes Holz auf der anderen Seite der Runs im Euthalsbergwald hin und fragte, ob er auch der Ansicht sei, er dürfe dort Holz hauen. Wiederum bejahte Kälin dies, worauf der Statthalter antwortete: «Bei weitem nit ist dis das ewrige, [...], dann nit allein das holtz euch nit zugehört, und sogar grund und boden gehört dorten dem Gotteshaus, so habt ihr dann keines weegs gewalt weder holtz zu hauwen, noch die atzung zu brauchen.» Kälin diskutierte noch lange darüber und sagte schliesslich: «es möchten vielleicht die lohen auss unachtsambkeit hinwegge-

<sup>43</sup> SCHWYTER 1869, S. 23.

<sup>44</sup> SAE A. VO 8.

<sup>45</sup> Kantonsforstamt Kreis 4 (Einsiedeln – Höfe), Revidierter Wirtschaftsplan 1895, S. 4 u. 5.

<sup>46</sup> StAE A. HP 4.

<sup>47</sup> StAE A. WO 3, S. 19.

<sup>48</sup> StAE A. HB 5, Diario P. Joseph Dietrich, 19. September 1686 u. 29. Oktober 1686. Der Leiter des Landwirtschafts- und Forstbetriebes des Klosters wird auch heute noch als Statthalter bezeichnet.

<sup>49</sup> Die damaligen Zäune verbrauchten enorm viel Holz. Dem Besitzer der ebenfalls im Euthal gelegenen an die Krummenflüeliweid angrenzenden Bärlau wurde zum Beispiel jährlich den Schlag von 100 Klaftern Holz für seinen Zaun erlaubt. Vgl. StAE A. HP 9.

<sup>50</sup> StAE A. HP 4.

<sup>51</sup> Ein schriftliches Verzeichnis der einzelnen mit Kreuzen oder Kerben versehenen Lohenbäume und Marchsteine.

<sup>52</sup> StAE A. HB 5, Diario P. Joseph Dietrich, 19 Sept. 1686.

hauen worden seyn.» Erst als Landvogt Mettler und Land-schreiber Schindler, die Richtigkeit der im Lohenbüchlein ein-  
getragenen Marchen bestätigten, lenkte Kälin ein. Allerdings  
scheint es zu keiner Strafe gekommen zu sein.

Dieser Fall ist in verschiedener Hinsicht interessant und auf-  
schlussreich. Der wohl auffälligste Punkt ist, mit welcher Drei-  
stigkeit und Schlaueit sich Alt-Seckelmeister Kälin aus der Af-  
färe zu ziehen versuchte. Offenbar beeindruckte ihn die klös-  
terliche Macht in der Person des Statthalters herzlich wenig,  
auch wenn dieser in Begleitung des Werkmeisters, des Metz-  
gers und des Senns anmarschierte (vielleicht fürchtete sich der  
Statthalter sogar vor Handgreiflichkeiten). Interessant ist  
auch, dass das Vorweisen des Kaufbriefs für die Beilegung des  
Streits nicht ausreichte. Erst die Anwesenheit des Landvogts  
und des Landschreibers Schindler bringen Kälin dazu, einzu-  
lenken.

Ein interessanter Aspekt, der sich herauskristallisiert, ist, was  
hier unter Wald verstanden wurde. Tatsächlich liegt hier nicht  
ein Streit zwischen Nachbarn vor, die sich über den Grenzver-  
lauf bzw. die Nutzungsgrenze streiten. Vielmehr befinden sich  
Krummenflüeliwald und Krummenflüeliweid am gleichen  
Ort; mit anderen Worten, die Bäume, die diesen Wald ausma-  
chen, stehen auf der Krummenflüeliweid. Daher bringt Kälin  
auch das Argument, dass die Bäume zu viel Schatten auf der  
Weide machen. Dem Kloster gehört das Holz, spricht der Wald,  
und Kälin gehört die Weide und das Atzungsrecht. Als das  
Kloster 1636 den Krummenflüeliwald erwarb, kaufte es eben  
nur den Wald und nicht die Weide.

Nicht ohne Logik ist auch Kälin's Argument, dass er nur das ge-  
hauen habe, was seither herangewachsen sei. Natürlich ist es  
nur eine Ausrede seitens Kälin's, tatsächlich sind ja gefällte  
Bäumen vorhanden, die offensichtlich älter als 50 Jahre sind.  
Trotzdem geht der Statthalter darauf ein. Interessanterweise  
beruft sich der Statthalter erst beim zweiten Zusammentref-  
fen am 29. Oktober auf den Kaufzettel, in dem genau die For-  
mulierung steht, die Kälin's Argument entkräftet. Dort steht  
nämlich, dass auch das Holz im Kauf inbegriffen ist «was in  
künftiger zeit wachsen wirdt.» Da nur eine Kopie des Kauf-  
briefs aus der Zeit dieses Streits erhalten ist, kann nicht fest-  
gestellt werden, ob diese Formulierung auch schon im Ori-  
ginal vorhanden war. Es wäre aber zumindest denkbar, dass  
diese vom Statthalter nachträglich angebracht wurde.<sup>53</sup> Das  
gesteigerte Interesse an diesem Wald ist sicherlich dadurch zu  
erklären, dass das Kloster plante, das Holz aus diesem Wald  
nach Zürich zu verkaufen.<sup>54</sup> Aus diesem Grund entschloss sich  
der Pater Statthalter wohl, gegen den Holzfrevler vorzuge-  
hen. Deutlich wird auch, dass sich die Kontrolle über die klös-  
terlichen Wälder, in denen Dritte Nutzungsrechte hatten, für  
die Statthalterei als sehr schwierig erwiesen haben muss. Wie  
das obige Beispiel zeigt, wurden Übergriffe unter Umständen  
erst mehrere Jahre später bemerkt.

## Fazit

Das Kloster Einsiedeln schaffte es im 17. Jahrhundert durch ge-  
schicktes Agieren gegenüber dem Land Schwyz und den  
Waldleuten, seinen Waldbesitz auszubauen, seine Holzversor-  
gung langfristig zu sichern und sich aus der Abhängigkeit von  
den Allmendwäldern zu lösen. Zeitweise war das Kloster auch

in der Lage, im grossen Stil Holz nach Zürich zu exportieren  
und sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine Bargeld-  
quelle zu erschliessen. Da der Rohstoff Holz im Lauf des 17.  
Jahrhunderts schnell an Bedeutung gewann, kaufte das Klos-  
ter, das offenbar bereits über ausreichende Weideflächen ver-  
fügte, oftmals gezielt nur die Holznutzungsrechte an be-  
stimmten Gütern. Im gleichen Zeitraum schuf das Kloster Ein-  
siedeln auch die Grundlage für seine bedeutende Stellung als  
privater Waldbesitzer in der Gegenwart.

## Zusammenfassung

Das Kloster Einsiedeln ist der grösste private Waldbesitzer der  
Region Einsiedeln und sogar der ganzen Schweiz. Viele dieser  
Waldungen gehörten bereits im Mittelalter zu seiner Grund-  
herrschaft. Gemäss den damaligen Eigentumsvorstellungen  
verfügte das Kloster allerdings nicht über sämtliche Nutzungs-  
rechte in diesen Gebieten. Die klösterlichen Waldungen wur-  
den von den «Waldleuten» teilweise als Allmende, teilweise  
aber auch individuell genutzt. Im 16. und 17. Jahrhundert  
kaufte das Kloster gegen den Willen von Schwyz (Inhaber der  
Schirmvogtei) Holznutzungsrechte an den individuell genutz-  
ten Wäldern zurück, um seine Holzversorgung zu sichern und  
sich am Holzhandel mit der Stadt Zürich zu beteiligen. An ver-  
schiedenen Beispielen kann gezeigt werden, dass das Kloster  
oftmals nur die Holznutzungsrechte kaufte, das Weiderecht  
aber beim Verkäufer blieb, was offenbar den wirtschaftlichen  
Interessen der Beteiligten entsprach. Mit dem Aufkommen des  
modernen Eigentumsbegriffes und einer Einführung einer  
«geregelten Forstwirtschaft» wurden solche Rechts- und Be-  
sitzverhältnisse als grosses Problem gesehen. Im 19. Jahrhun-  
dert löste das Kloster daher alle fremden Nutzungsrechte in  
seinen Wäldern aus.

## Summary

### The forest ownership of the monastery of Einsiedeln in the 16th and 17th centuries

The monastery of Einsiedeln is not only the biggest private for-  
est owner in the region but in the whole of Switzerland. Many  
of the forests it holds today already belonged to the monastery  
in the Middle Ages. In keeping with the notion of property  
rights at the time the monastery did not, however, hold all  
rights of usufruct. The monastery's forests were exploited by  
the «Waldleute» (the inhabitants of Einsiedeln), sometimes as  
common pasture, but sometimes individually. In the 16th and  
17th centuries and against the will of Canton Schwyz (under  
whose protectorate it lay) the monastery redeemed the rights  
of usufruct to ensure its own supply of wood and in order to  
participate in wood trading with the town of Zurich. Various  
examples show that the monastery often only redeemed the  
rights of wood yield while the grazing rights stayed with the  
seller – clearly an arrangement that was in the economic in-  
terests of both parties. With the advent of the modern prop-  
erty rights and the introduction of a «regulated forest man-  
agement» such an arrangement came to be seen as a big prob-  
lem. This is why, in the 19th century, the monastery redeemed  
all rights of usufruct of its forests.

*Translation:* ANGELA RAST-MARGERISON

<sup>53</sup> In älteren Kaufbriefen, etwa dem des Ahorenwalds von 1676 (A.  
HP 3), wo der Besitz Wald und Weide zweigeteilt war, findet sich  
diese Formulierung «was künftig wachsen wirdt» noch nicht, beim  
Kaufbrief um den Seichtenbodenwald (A. GP 13) im Jahr 1692, also  
nach diesem Streit, aber schon.

<sup>54</sup> Im Jahr 1688 wurde der Wald verkauft, vgl. StAE A. ES 10 (1688).

## Résumé

### Le monastère d'Einsiedeln en tant que propriétaire de forêts au XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècle

Le monastère est le plus grand propriétaire forestier privé de la région d'Einsiedeln et même de la Suisse entière. De nombreux massifs étaient déjà en sa possession durant le Moyen Age. Selon les conditions de propriété qui prévalaient à cette époque, le monastère ne disposait pas de l'ensemble des droits de jouissance sur ces forêts. Celles-ci étaient exploitées par les «Waldleute» (les habitants d'Einsiedeln), en partie en commun, mais également individuellement. Au cours du XVI<sup>e</sup> et du XVII<sup>e</sup> siècle, le monastère racheta, contre la volonté de Schwyz (propriétaire du protectorat), les droits d'affouage des forêts exploitées individuellement afin de garantir son approvisionnement en bois et de participer au commerce de ce matériau avec la ville de Zurich. Différents exemples montrent que le monastère s'est souvent limité à acheter les droits d'affouage en laissant le droit de pacage au vendeur. Cette manière de faire correspondait manifestement aux intérêts économiques des milieux concernés. De telles conditions de droit et de propriété ont constitué un sérieux problème suite à l'instauration de la notion moderne de propriété et à l'introduction d'une foresterie réglementée. C'est pourquoi le monastère a supprimé l'ensemble des droits externes de jouissance dans ses forêts au XIX<sup>e</sup> siècle.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

## Quellen

- Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Basel 1853 (Kothing, Rechtsquellen).  
 Documenta Archivii Einsidlensis, Einsiedeln 1665 und 1670ff (DAE).  
 Kantonsforstamt Schwyz, Kreisforstamt 4 (Einsiedeln – Höfe), Revidierter Wirtschaftsplan der Stiftsstatthalterei Einsiedeln, 1895.  
 Kothing, Martin, Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigten Text, Zürich 1850 (Kothing, Landbuch).  
 StAE: Stiftsarchiv Einsiedeln, Signatur A. Amt Einsiedeln.  
 StZ: Stadtarchiv Zürich III. C 135-232, Sihlamsrechnungen, 1674–1713 und III. C 19 Sihlamsurbar 1680–1756, mit älteren Abschriften.  
 StAZ: Saatsarchiv Zürich A. 65.1, Akten Sihlamt 1470–1660.

## Literatur

- 150 JAHRE GENOSSAMEN DES BEZIRKS EINSIEDELN 1999: hrsg. von Genossamen des Bezirks Einsiedeln, Einsiedeln.  
 650 JAHRE ZÜRCHERISCHE FORSTGESCHICHTE 1983: hrsg. v. Regierungsrat des Kantons Zürich und v. Stadtrat von Zürich, 2 Bände, Band 1: Forstpolitik, Waldbenutzung und Holzversorgung im Alten Zürich. Zürich.  
 BRÄNDLI, P.J. 1986: Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 78: 18–188.  
 DETTLING, A. 1895: Die grossen Waldniederlegungen in Iberg und die Holzlieferungen an den Stand Zürich vom Ende des XVI. bis Anfang des XIX. Jahrhunderts. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 8: 41–86.  
 DER WALD IM KANTON SCHWYZ 1994: Ein Portrait. Bericht an den Kantonsrat des Kantons Schwyz, Schwyz.  
 HENGGELE, R. um 1955: Klostergeschichte (Manuskript). Stiftsarchiv Einsiedeln.  
 MERTEN, T. 1979: Die «Libertas Einsidlensis». Eine juristische Deduktion des 17. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Klosters Einsiedeln. Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 4, Zürich.

- OPPENHEIMER, W. 1949: Die Baufinanzierung des Klosters Einsiedeln im Rahmen seiner Wirtschaftsgeschichte. Einsiedeln.  
 RINGHOLZ, O. 1904: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U.L.F. von Einsiedeln, seiner Wallfahrten, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen mit besonderer Berücksichtigung der Kultur-, Rechts-, und Wirtschaftsgeschichte. Band 1: Vom heiligen Meinrad bis zum Jahr 1526. Einsiedeln.  
 RÖSENER, W. 1991: Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102, Göttingen.  
 RÖSENER, W. 1995: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter. Hrsg. von Werner Rösener, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115, Göttingen.  
 SABLONIER, R. 1990: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Band 2: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild, hrsg. vom Historischen Verein der fünf Orte, Olten: 11–233.  
 SCHWYTER, A. 1869: Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Gemeindsgenossenwäldungen der March und Anweisung zur künftigen Bewirtschaftung derselben. Lachen.  
 STEINAUER, D. 1861: Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart. 2 Bände, Band 1, Einsiedeln.  
 STRAUCH, D. 1984: Das geteilte Eigentum. In: Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Baumgärtel von Gottfried et al., Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag, Berlin: 273–293.  
 SUMMERMATTER, S. 1995: Landwirtschaft in der Region Einsiedeln. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 87: 115–168.  
 VON BELOW, S.; BREIT, S. 1998: Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit. Stuttgart.  
 WULLSCHLEGER, E. 1978: Die Entwicklung und Gliederung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald. Ein Beitrag zur aargauischen Forstgeschichte. Berichte der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen 183.

## Dank

Diesem Aufsatz liegt meine Lizentiatsarbeit «Holz und Wald im Klosteramt Einsiedeln im 16. und 17. Jahrhundert, eingereicht bei Prof. Roger Sablonier an der Universität Zürich, 2003, zugrunde. Mein besonderer Dank geht an Dr. Katja Hürlimann, Prof. Roger Sablonier und Prof. Anton Schuler, die mich mit zahlreichen wertvollen Hinweisen und Kommentaren unterstützt haben.

## Autor

DANIEL BITTERLI, lic. phil., Im Klösterli 59, 8044 Zürich.  
 E-Mail: danbitterli@yahoo.com.